

An die  
Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 6  
Postfach 80 01

53105 Bonn

**Vorab per Mail: [poststelle.bk6@bnetza.de](mailto:poststelle.bk6@bnetza.de)**

## **Stellungnahme zum Festlegungsverfahren: Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Eröffnung des Festlegungsverfahrens zur Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen für Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und die Einbeziehung des VDMA. Der VDMA Fachverband Power Systems vertritt die Hersteller von Motorenanlagen, Windenergieanlagen, Gasturbinen und Dampfturbinen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Eckpunkten für die Hersteller von Stromerzeugungsanlagen wahr.

### **Allgemeine Stellungnahme:**

Die Hersteller von Stromerzeugungsanlagen im VDMA sprechen sich bei Eingriffsmöglichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen dringend für eine **eindeutige** Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen aus. Nur wenn alle Stakeholder in einem fairen und transparenten Prozess in die Festlegung von Standards einbezogen werden, können technisch notwendige aber auch umsetzbare und bezahlbare Anforderungen an die Anlagentechnologien gestellt werden.

#### ➤ **Eindeutige Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen**

Regeln der BDEW Mittelspannungsrichtlinie 2009 und des VDN Transmission Codes 2007, die bereits im Forum Netztechnik Netzbetrieb im VDE weiterentwickelt werden, sind bei der Festlegung von Standards ebenso zu berücksichtigen wie praktikable Technische Richtlinien zum Nachweisverfahren, die derzeit etwa in der Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien (FGW) erarbeitet werden. Für Windenergieanlagen ist zusätzlich auch die Systemdienstleistungsverordnung 2010 (SDLWindV) zu beachten. Darüber hinausgehende oder davon abweichende Anforderungen sollten in den zuständigen Gremien unter angemessener Einbeziehung der Hersteller erarbeitet werden.

#### ➤ **Angemessene Beteiligung der Hersteller aller Stromerzeugungsanlagen**

Hersteller von Windenergieanlagen, Motorenanlagen, Gasturbinen und Dampfturbinen benötigen Investitionssicherheit am Heimmarkt. Unsicherheiten und Planungsrisiken können sich die Hersteller in Deutschland vor dem Hintergrund eines immer schwieriger werdenden Marktes insbesondere bei der angestrebten Beschleunigung der Energiewende nicht leisten. Wenn technische Anforderungen an den Netzanschluss und Nachweisverfahren in einem fairen und transparenten Stakeholderbeteiligungsverfahren unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten der Anlagen festgelegt und mit angemessenen Übergangsfristen umgesetzt werden, können Hersteller auch anspruchsvolle Anforderungen erfüllen.

➤ **Faire und transparente Stakholderbeteiligung und angemessene Übergangsfristen**

Kurzfristige Anpassungen von Netzanschlussregeln waren etwa bei Windenergieanlagen durch Widersprüche zwischen Richtlinien der Netzbetreiber sowie der SDLWindV und der vollzogenen und vollziehbaren Praxis notwendig, dürfen die Branche aber nicht weiter verunsichern. Die Diskussion und Revision der Netzanforderungen muss deshalb in ein einheitliches, faires, transparentes und nachvollziehbares Richtlinienverfahren überführt werden, das im FNN im VDE angelegt ist und durchgesetzt werden muss. Auch die Festlegung der Nachweisführung etwa in der FGW ist sicher noch optimierungsbedürftig. Keinesfalls sollte dieser Prozess von weiteren gesetzlichen oder verordnungstechnischen Maßnahmen und Regeln überlagert oder gedoppelt werden.

➤ **Einheitliches, faires, transparentes und nachvollziehbares Richtlinienverfahren im FNN durchsetzen statt Überlagerung mit weiteren Regeln**

Im Zuge der EEG-Novelle und Umsetzung der sechs Punkte der Bundesregierung zur Beschleunigung der Energiewende sollte daher dringend ein Prozess erarbeitet werden, wie die Regelsetzung und die Festlegung der Nachweisverfahren im Interesse aller Beteiligten optimiert werden kann, um Phasen der Planungsunsicherheit in Zukunft zu vermeiden. Für einen Dialog mit der BNetzA, dem BMU, der Bundesregierung insgesamt und den anderen beteiligten Verbänden und Organisationen (BDEW, FGW und FNN im VDE) steht VDMA Power Systems jederzeit bereit.

➤ **Optimierung der Regelsetzung und Nachweisverfahren im Dialog aller Beteiligten – Keine weitere Verunsicherung der Hersteller durch parallele Richtlinien**

**Stellungnahme im Einzelnen:**

**Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis hin zur vollständigen Abschaltung und Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung, inklusive des Aktivierens und Hochfahrens von Erzeugungsanlagen auch aus dem abgeschalteten Zustand:**

Der Umfang von Mitwirkungspflichten sowie der Kreis der Adressaten sind unter fairer, angemessener und transparenter Beteiligung der Hersteller der jeweiligen Stromerzeugungsanlagen auf der Basis der Arbeiten im FNN festzulegen. So macht die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung bis hin zur vollständigen Abschaltung nicht bei allen Anlagengrößen und -technologien Sinn. Die Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung, inklusive des Aktivierens und Hochfahrens von Erzeugungsanlagen auch aus dem abgeschalteten Zustand ist etwa nur für Anlagentechnologien möglich, die nicht mit den witterungsabhängigen Ressourcen fluktuierend einspeisen oder nur begrenzt flexibel einsetzbar bzw. abschaltbar sind.

➤ **Anlagentechnologien bei Wirkleistungsreduktion und -erhöhung der beachten**

### **Änderung der Blindleistungseinspeisung:**

Eine Änderung der Blindleistungseinspeisung ist entsprechend der in den Richtlinien festgelegten und technischen Grenzen machbar und kann bei entsprechender Kostenübernahme weiterentwickelt werden, aber auch hier sind anlagenspezifische Möglichkeiten sehr unterschiedlich und Blindleistung technologiespezifisch differenziert lieferbar. Da bei unterschiedlichen Technologien unterschiedliche und teilweise eingeschränkte Blindleistungsfähigkeiten bestehen, kann eine Änderung der Blindleistungseinspeisung nur unter Beachtung der maximal zulässigen Grenzwerte in Bezug auf die jeweilige Anlage erfolgen.

#### ➤ **Technische Grenzen bei Blindleistungsanforderungen beachten**

### **Verschiebung von geplanten Kraftwerksrevisionen auf Anforderung der ÜNB:**

Auch die Verschiebung von geplanten Kraftwerksrevisionen auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers ist je nach Technologie und Leistungsklasse in unterschiedlichem Maße akzeptabel. Auch die Vorgehensweise der Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern beim Zugriff auf Kraftwerke in 110-kV-Netzen muss den Herstellern frühzeitig transparent gemacht werden, um entsprechende technische Möglichkeiten vorzuhalten. Die Durchführung von Kraftwerksrevisionen könnten/sollten in Abstimmung mit den Transportnetz- und Verteilnetzbetreibern geplant werden, wobei maximale Betriebsstunden zwischen Instandhaltungsintervallen berücksichtigt werden müssen. Überschreitungen dieser zeitlichen Grenzen können zu ernsthaften Schäden an den Anlagen und somit zu einem ineffizienteren Netz führen.

#### ➤ **Notwendige Intervalle bei Verschiebung von Kraftwerksrevisionen einhalten**

### **Klein- und Kleinanlagen**

Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere kleine Erzeugungseinheiten auf Basis von Motorenanlagen und künftig auch Brennstoffzellenanlagen zur Hausenergieversorgung, zur Gewerbeversorgung oder zur Versorgung von kleineren Industrieanlagen nur begrenzt in das Verteilnetz einspeisen und damit auch nur geringfügig zur Wirkleistungssteuerung und Blindleistungsbereitstellung für das Übertragungsnetz beitragen können, sollten diesen Anlagen, soweit überhaupt vorgesehen, in der rechtlichen Grundlage für die Standardisierung vertraglicher Rahmenbedingungen keine unverhältnismäßigen Anforderungen auferlegt werden. Häufig speisen Betreiber von industriellen KWK-Anlagen oder von Mikro-BHKWs für Gewerbe oder Hausenergieversorgung nicht nur Strom ein, sondern beziehen auch Strom aus dem Netz. Aus diesem Grund sind angemessene Schwellwerte einzuführen.

#### ➤ **Angemessene Schwellwerte für Klein- und Kleinanlagen einführen**

### **Industrielle Prozesse und Biogasanlagen**

Es ist zu beachten, dass eine Änderung der Wirk- bzw. Blindleistung an einigen Netzpunkten einen größeren Einfluss auf den Industrieprozess als auf die Netzbelastung hat. Auch hier sollten entsprechende Ausnahmeregelungen gelten. Bei der Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung ist zu berücksichtigen, dass Wirkleistungssteuerung durch den Netzbetreiber, durch den Industrieprozess, Emissionsauflagen und Anlagenbetriebsgrenzen beschränkt wird. Das Erhöhen der Wirkleistungseinspeisung, inklusive des Aktivierens und Hochfahrens von Erzeugungsanlagen auch aus dem abgeschalteten Zustand bereitet insbesondere bei Biogasanlagen Schwierigkeiten, da diese gasabhängig betrieben werden. Die Anlagen werden herunter gefahren wenn kein ausreichender Gasvorrat vorhanden ist. Diese Anlagen in einem solchen Fall „ferngesteuert“ hoch zu fahren macht keinen Sinn.

#### ➤ **Ausnahmeregelungen für industrielle Prozesse und Biogasanlagen ermöglichen**

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und zur Erarbeitung von Anforderungen zum Einsatz von Redispatch zur Vermeidung temporärer Engpasssituationen sowie zur erhöhten Blindleistungseinspeisung stehen wir Ihnen zur Verfügung. Gerne können wir gemeinsam das weitere Vorgehen und detaillierte Anforderungen auch mit Unternehmensvertretern besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Krieger  
VDMA Power Systems  
Stellvertretender Geschäftsführer  
Motorenanlagen/ Wasserkraft

Patrick Huntemann  
VDMA Power System  
Netze/ Windenergie Zulieferindustrie

Johannes Schiel  
VDMA Power Systems  
Windenergie  
VDMA Brennstoffzellen

Matthias Zelinger  
VDMA Power Systems  
Gasturbinen/ Dampfturbinen